

Das Budget für Arbeit

Voraussetzungen und Bedarfsermittlung

Das Budget für Arbeit umsetzen – Recht trifft Praxis

Montag, 12. Juli 2021, 9.00 – 13.00 Uhr und

Digitale Fachveranstaltung

Prof. Dr. Katja Nebe, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Gliederung

1. Einleitung - Leitbildwechsel
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Voraussetzungen des BfA
4. Gegliedertes System und Bedarfsfeststellung
5. Resümee

Gliederung

1. Einleitung - Leitbildwechsel
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Voraussetzungen des BfA
4. Gegliedertes System und Bedarfsfeststellung
5. Resümee

Leitbildwechsel durch

- Leistungsgewährung wie aus einer Hand
- Lebensverlaufsorientierte Bedarfsplanung
- Partizipatorische Bedarfsfeststellung
- Übergänge aus Sonderwelten - Bsp. Budget für Arbeit/Budget für Ausbildung
- Inklusive Sozialraumorientierung

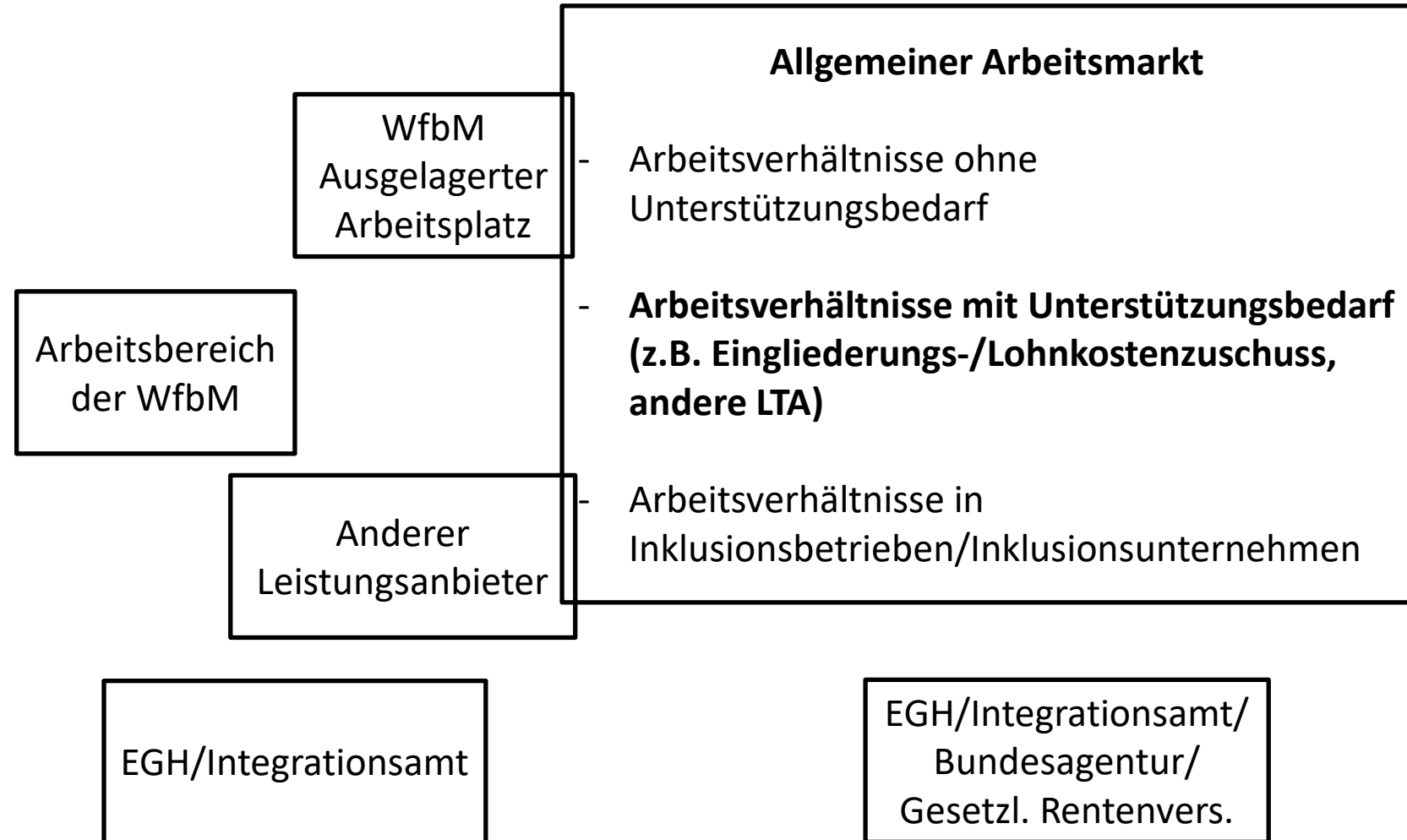
Gliederung:

1. Einleitung - Leitbildwechsel
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Voraussetzungen des BfA
4. Gegliedertes System und Bedarfsfeststellung
5. Resümee

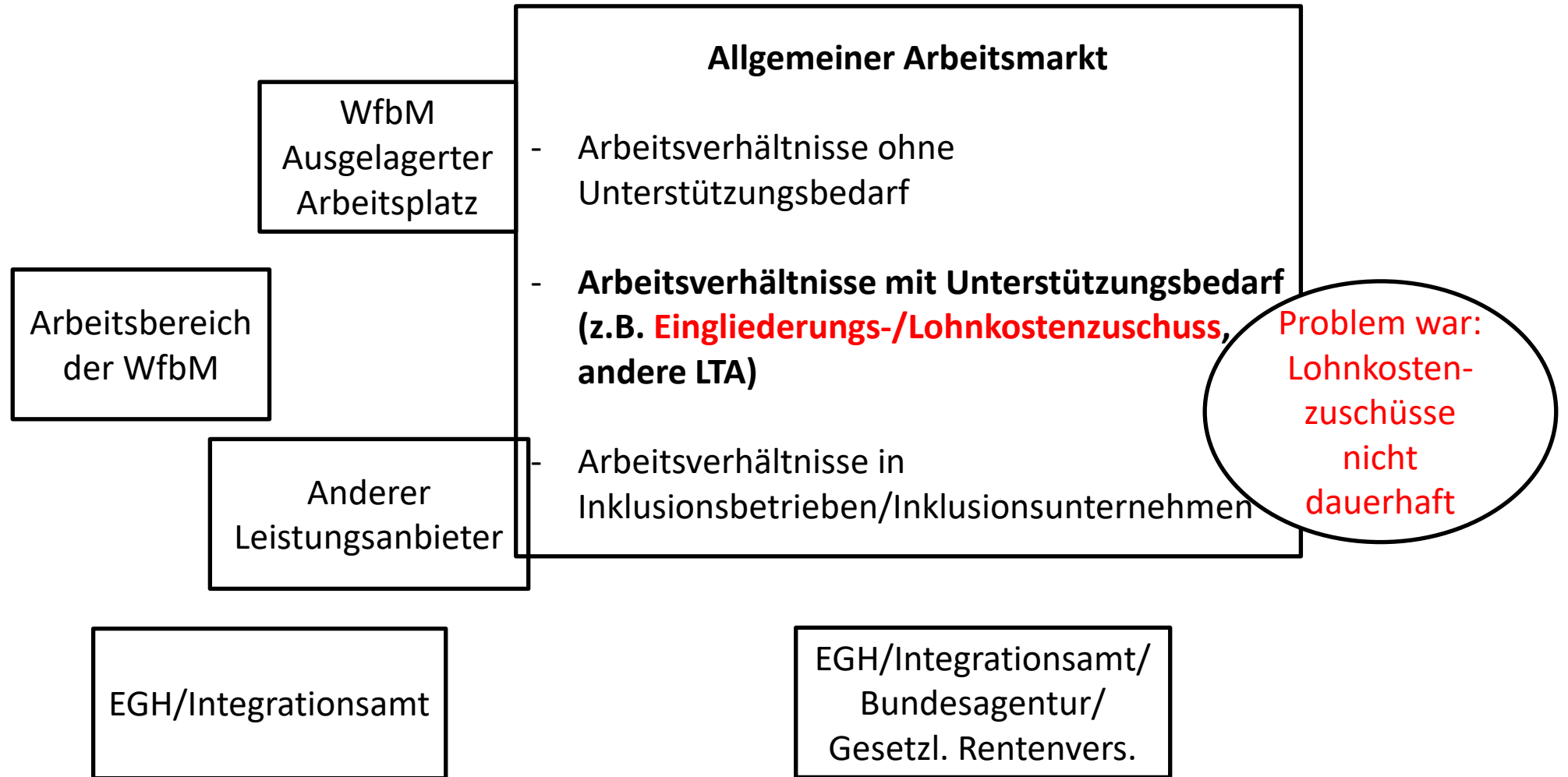
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Die gesetzlichen Leistungsansprüche gegen Sozialleistungsträger unterliegen mit dem BTHG einem **Transformationsprozess**: Von der institutionszentrierten Versorgung **zur personenzentrierten Versorgung**
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1.1.2018 fast unverändert in §§ 49 ff. SGB IX
- Ziel: „Passgenaue Leistungen“ zur Förderung größtmöglicher Teilhabe am allg. Arbeitsmarkt (BT-Drs. 18/9522, S. 194)
- eine der wichtigsten Änderungen: Budget für Arbeit

Zusammenwirken von Bundesagentur und Eingliederungshilfe für Teilhabe an Arbeit ⁽¹⁾



Zusammenwirken von Bundesagentur und Eingliederungshilfe für Teilhabe an Arbeit ⁽²⁾



Dazu eine erfolgreiche Individualbeschwerde vor dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

→ klarer Überprüfungsauftrag durch den Ausschuss gem. Fakultativprotokoll zur UN-BRK in der **Rechtssache Gröninger** (Aktenzeichen: CRPD/C/D/2/2010) v. 4.4.2014 (download unter <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>):

- **Befristete** Eingliederungszuschüsse mit UN-BRK-nicht vereinbar
- Breites Leistungsspektrum muss ausgeschöpft werden, ansonsten Verpflichtungen aus der UN-BRK verletzt, wenn Maßnahmen im Einzelfall unzureichend für tatsächliche Teilhabe.

§ 61 Budget für Arbeit (i.d.F. BTHG, gültig ab 1.1.2018)

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein **sozialversicherungspflichtiges** Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als LTA ein Budget für Arbeit (BfA).
- (2) Das BfA umfasst einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die **Aufwendungen** für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach S. 2 2. Hs. nach oben abgewichen werden.
 - (3) Ein Lohnkostenzuschuss ist **ausgeschlossen**, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
- (4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten **gemeinsam** in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Gliederung :

1. Einleitung - Leitbildwechsel
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Voraussetzungen des BfA
4. Gegliedertes System und Bedarfsfeststellung
5. Resümee

Das Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX

Voraussetzungen:

- behinderter Mensch mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich d. WfbM*
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages mit tarifvertraglicher o. ortsüblicher Entlohnung (Minijobs ausgenommen)

*Wer hat Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM?

- behinderte Menschen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung
 1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
 2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 bis 6) **nicht, noch nicht oder noch nicht wieder** in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Hinweis: bestehende Erwerbsminderung verlangt das Gesetz **nicht!!** (auch wenn in der Gesetzesbegründung verschiedentlich von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen die Rede ist).

Das Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX

Leistungen

- **Lohnkostenzuschuss** an Arbeitgeber, i.H.v. bis zu 75% des Arbeitsentgelts, max. 40% der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, d.h. zurzeit max. 1.316 €
- **Aufwendungsersatz** für wg. Behinderung erforderliche Anleitung/Begleitung am Arbeitsplatz (z.B. Jobcoach)
- keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen
- unbefristetes Rückkehrrecht bei Scheitern des BfA (§ 220 Abs. 3 SGB IX)

Verhältnis zu sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

→ BfA i.S.d. § 61 SGB IX: besondere Form von LTA **für Zeit nach beruflicher Bildung, d.h. alternativ** zu:

- Arbeitsbereich WfbM
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung oder
- erneute berufliche Ausbildung.

→ BfA schließt wiederum andere/weitere LTA gem. §§ 49 ff. SGB IX nicht aus,

- z.B. Fahrtkosten oder Gebärdendolmetscher oder Hilfsmittel oder techn. Arbeitsplatzmaßnahme

§ 61 SGB IX – gilt *nicht nur* für Übergänger!

- Voraussetzung ist Leistungsberechtigung für Arbeitsbereich WfbM
- nicht vorausgesetzt ist tatsächliches Durchlaufen des Arbeitsbereiches (vgl. auch BT-Drs. 18/9522, S. 253)
- Problem: typischerweise gestuftes WfbM-Verfahren, d.h. erst Eingangsverf. -> dann Berufsbildungsbereich -> dann Arbeitsbereich; zumindest Eingangsverfahren gilt bisher als obligatorisch
- Folgt daraus deren Durchlaufen als Voraussetzung für BfA? **Nein!** Leistungen im Eingangsverfahren (Eingliederungsplan) oder Berufsbildungsbereich können auch anderweitig erbracht werden/worden sein (vgl. § 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Außerdem ist BfA auch vorgesehen für:

- behinderte Jugendliche im Anschluss an berufliche Bildung
- oder andere WfbM-Berechtigte, die Leistungen dort nie beansprucht haben

Zuständigkeit/Finanzierung von Lohnzuschüssen

- für BfA iSv. § 61 gilt **Zuständigkeit wie für Arbeitsbereich der WfbM**, vgl. § 63 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 SGB IX
 - für BfA gem. § 61: überwiegend Eingliederungshilfe-Träger zuständig
- Unterstützung ebenso durch **Integrationsämter** zulässig, § 185 III Nr. 6 SGB IX/§ 14 I Nr. 6 SchwbAV
 - auf Landesebene: Klärung der zuständigen EGH-Träger und dann Vereinbarungen zwischen EGH-Träger und IA über Ausgestaltung des BfA

Problem – Fehlsteuerung bleibt!!

- für BfA gem. § 61 SGB IX – reflexhafter Verweis seitens Bundesagentur (BA) und Rentenversicherung auf Eingliederungshilfe
- Ungünstig insoweit: Begründung des Gesetzgebers: BfA-Berechtigte seien von Versicherungspflicht gem. § 28 I Nr. 2 SGB III wegen dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen
- keine explizite gesetzliche Ausschlussregelung im SGB III
- zudem: Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen -> erhöhter Vermittlungsbedarf -> eigentlich **besondere Verantwortung der BA, vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**
- mit BTHG soll Fehlsteuerung in EGH abgewendet werden
- Dieses Vorhaben wird nur bei aktiver Leistungsverantwortung durch BA/GRV gelingen!

Problem: Rentenrechtliche Erwerbsminderung

Nochmals:

- bestehende Erwerbsminderung i.S.v. § 43 SGB VI verlangt das Gesetz für Inanspruchnahme eines BfA **nicht!!** (auch wenn in der Gesetzesbegründung verschiedentlich von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen die Rede ist).
- LTA sind Rehabilitationsleistungen und als solche vorrangig zu Rentenleistungen und schon deshalb nicht vom Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen abhängig (**Vorrang von Reha-Leistungen vor Rente** würde sonst unterlaufen, **§ 9 Abs. 2 SGB IX**)

Gliederung

1. Einleitung - Leitbildwechsel
2. (Neue) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Voraussetzungen des BfA
4. Gegliedertes System und Bedarfsfeststellung
5. Resümee

Leistungsgewährung wie aus einer Hand ⁽¹⁾

Unverändert: gegliedertes System mit den anspruchsvollen
Zuständigkeitsvoraussetzungen/Vor- und Nachrangregelungen

Teilhabeleistungen / Rehabilitationsträger	Gesetzl. Kranken- versiche- rung	Bundes- agentur für Arbeit	Gesetzl. Unfallver- sicherung	Gesetzl. Rentenver- sicherung	Eingliede- rungs- hilfe	Jugend- hilfe
Med. Reha (§§ 42 – 48 SGB IX)	X	-	x	x	x	x
Leistungen z. Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) (§§ 49 – 63 SGB IX)	-	x	x	x	x	x
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX)	-	-	-	-	x	x
Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 – 84 SGB IX)	-	-	x	-	x	x

Leistungsgewährung wie aus einer Hand ⁽²⁾

Seit 1970er Jahre (Reha-AngleichungsG) bis heute Ziel: Ansprüche zügig und umfassend, trotz des gegliederten Systems möglichst „wie aus einer Hand“, vgl.

§ 4 Abs. 2 S. 2 SGB IX

„Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles **so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität**, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.“

→ durch BTHG: weitere Stärkung der Bestimmungen zur Koordinierung der Leistungen

§ 19 Abs. 1 SGB IX

„Soweit **Leistungen** verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, ... die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest[zu]stellen und schriftlich oder elektronisch **so zusammen[zu]stellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.**“

Leistungsgewährung wie aus einer Hand ⁽³⁾

Teilhabeplan nimmt wichtige **Steuerungsfunktion** ein

§ 19 Abs. 2 SGB IX

„Der leistende Rehabilitationsträger erstellt ... einen **Teilhabeplan** innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist.“

§ 19 Abs. 3 S. 1 SGB IX

„Der Teilhabeplan wird entsprechend **dem Verlauf der Rehabilitation angepasst** und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles eine **umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen.**

Lebensverlaufsorientierte Bedarfsfeststellung ⁽¹⁾

- anspruchsvoll: „lebensverlaufsorientierte Rehabilitation“
- Praxis und Denken noch vom Verwaltungshandeln der Träger und institutionenzentriert geprägt, d.h. „Zuständigkeit wofür/wie lange?“ und meist pfadabhängig – „einmal Eingliederungshilfe immer Eingliederungshilfe“
- **Personenzentrierung** heißt: „Denken vom Menschen“, d.h. welcher Bedarf wann?/Wer ist einzubeziehen? und für die Leistungsberechtigten heraus aus Pfadabhängigkeit!

Lebensverlaufsorientierte Bedarfsfeststellung ⁽²⁾

Beispiele/Risiken im gegliederten System – wer hat wann welchen LTA-Bedarf?

- langjährig Beschäftigte – Langzeiterkrankung – Aussteuerung – *Krankenkasse/Arbeitslosenvers./Job-Center/Rentenvers.* – Erwerbsminderungsrente oder WfbM-Platz statt: BEM und Rückkehr an Arbeitsplatz
- WfbM-Beschäftigte mit Potenzial auf Übergang in allg. Arbeitsmarkt
- Jugendliche(r) – chronische Erkrankung/Beeinträchtigung – Übergang Schule-Beruf *Jugendhilfe/Krankenkasse/Eingliederungshilfe/jetzt auch Rentenversicherung mit Pflichtleistung/Bundesagentur*

Problem: Wer nimmt wann **die im Lebensverlauf zu erwartenden Bedarfe** und die sich ändernden Zuständigkeiten in den Blick?

Partizipatorische Bedarfsfeststellung

Selbstbestimmung und Partizipation – oberste Leistungsprinzipien → vgl.:

- „...eine möglichst **selbständige und selbstbestimmte Lebensführung** zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)
- „Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird **berechtigten Wünschen** der Leistungsberechtigten entsprochen.“ (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB IX)
- Die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes gewährleisten eine **individuelle Bedarfsermittlung** (vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- „...ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, ... **in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten** die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen ... fest[zu]stellen und schriftlich oder elektronisch so zusammen[zu]stellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.“ (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB IX)
- Ermöglichung auch durch Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Problem: Leitbildwechsel braucht Wandel des Selbstverständnisses bei Trägern und Einrichtungen/Dienstleistern.

Problem: Sonstige Teilhabeleistungen ⁽¹⁾

Typischerweise: § 61 SGB IX im Bereich Eingliederungshilfe

→ bei weiterem Teilhabebedarf: § 111 SGB IX – sehr begrenzt (Leistungen zur Beschäftigung), nur Hilfsmittel, z.B. keine Fahrkosten oder keine technische Hilfe am Arbeitsplatz

Lösung:

- Technische Arbeitshilfen: gem. § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX
 - Problem: EGH nur zuständig für Hilfsmittel wg. § 111 SGB IX
 - vorrangig GRV (§ 16 SGB VI) oder BA (§§ 112, 117 SGB III) jeweils i.V.m. § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX)
- Fahrkosten: § 49 Abs. 3 Nr. 1 oder § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX
 - Problem: keine Zuständigkeit der EGH, § 111 SGB IX
 - Nur GRV (§ 16 SGB VI) oder BA (§§ 112, 113, 44 SGB III)

Problem: mehrfache Zuständigkeit für Lohnkostenzuschüsse

– unklare Rechtslage zur **Kombination** verschiedener Lohn-/Eingliederungszuschüsse (EGZ)

→ z.B. Eingliederungszuschüsse gem. § 90 SGB III, **bis zu 5 Jahre**

→ BfA-Lohnkostenzuschuss (§ 61 SGB IX) hingegen **dauerhaft**

Lösung: Kombination von § 61 und §§ 49 III Nr. 1, 50 SGB IX möglich (dazu schon Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit S. 170 f.)

– Wichtig: **rechtzeitige** Gewährung (vgl. Rs. „Gröninger“)

– BfA wird nur gelingen, wenn kein Rückfall hinter die Praktiken in den Modellprojekten, sondern vielmehr Ausbau der geschaffenen Netzwerkstrukturen und Verantwortlichkeiten, vor allem: **ein Ansprechpartner** für Unternehmen

→ anzustreben: Vereinbarungen auf Landesebene nicht nur zwischen EGH und IA, sondern auch mit BA und GRV

Problem: Sonstige Teilhabeleistungen ⁽²⁾

→ Ergänzung des Anspruchs gem. §§ 61, 111 SGB IX (BfA) durch weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 49 ff. SGB IX erforderlich

→ insoweit problematisch aktuelle Rspr. (vgl. BSG, 26.2.2020, B 5 R 1/19 R, Rn. 27 f.)

- danach Reha-Ziel der GRV: Eingliederung in allg. Arbeitsmarkt zur Erwirtschaftung eigener Rentenanwartschaften durch Erwerbstätigkeit
- Bundessozialgericht
 - dieses Ziel der Teilhabeleistungen durch GRV nicht erreichbar in WfbM
 - Entgegen § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX keine Zuständigkeit der GRV für LTA im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, wenn dauerhafte Tätigkeit in der WfbM absehbar
 - insoweit auch keine Benachteiligung der WfbM-Beschäftigten, da ja mit BA ein Reha-Träger verfügbar
- Kritik:
 - gleichwohl Diskriminierung, da versicherungsrechtl. Voraussetzungen nach SGB VI erfüllt
 - Verantwortung für Chance der Überleitung auf allg. Arbeitsmarkt (z.B. aus Eingangs- o. aus Berufsbildungsbereich) wird noch früher allein auf BA verlagert
 - Frage: diese Rspr. auch für BfA-Beschäftigte übertragbar?

Vielen Dank

Literatur

- Deinert/Welti, Stichwortkommentar Behindertenrecht, 2018
- Kalina, Doreen, Betriebliche Realisierung beruflicher Ausbildung behinderter Menschen, Nomos, Dissertation 2019
- Mattern, Das Budget für Arbeit – Diskussionsstand und offene Fragen – Teil I-III unter www.reha-recht.de
- Nebe/Gast-Schimank, § 61a Budget für Ausbildung, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol SGB IX - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, 2020, online-Ausgabe
- Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit, Forschungsprojekt im Auftrag des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland, 2014
- Schaumberg, Das Budget für Arbeit – Erste Überlegungen zur Anwendung in der Praxis; Beitrag A8-2018 unter www.reha-recht.de; 11.04.2018